

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**LAND
BRANDENBURG**



14. Jahrgang	Potsdam, den 8. Juni 2005	Nummer 5
---------------------	----------------------------------	-----------------

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Bildung

Seite

Verwaltungsvorschriften zur pädagogischen Qualifizierung und zur berufsbegleitenden Teilnahme am Vorbereitungsdienst (VV – berufsbegleitender Vorbereitungsdienst-VV-bbegVD) vom 25. April 2005	150
Rundschreiben 8/05 vom 2. Mai 2005 Zeiträume und Termine für die Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10 im Schuljahr 2005/2006	153
Rundschreiben 9/05 vom 25. Mai 2005 Zeugnisse für den Bildungsgang der Berufsfachschule zum Erwerb des Berufsabschlusses als Kosmetikerin oder Kosmetiker nach dem Berufsbildungsgesetz (KosBFSV)	154

II. Nichtamtlicher Teil

Mitteilung über die Anerkennung von Einrichtungen der Weiterbildung, Landesorganisationen und Heimbildungsstätten gemäß §§ 7, 8 und 9 des Gesetzes zur Regelung und Förderung der Weiterbildung (Brandenburgisches Weiterbildungsgesetz – BbgWBG)	166
Fit für den Start in den Beruf Bundesweite Schulaktion „Ich will was werden“	166
Stellenausschreibung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport	166
Stellenausschreibungen für den Auslandsschuldienst	167

I. Amtlicher Teil

Bildung

Verwaltungsvorschriften zur pädagogischen Qualifizierung und zur berufsbegleitenden Teilnahme am Vorbereitungsdienst (VV-berufsbegleitender Vorbereitungsdienst-VV-bbegVD)

Vom 25. April 2005
Gz.: 14.5

Auf Grund des § 22 in Verbindung mit § 18 Abs. 3 des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes vom 25. Juni 1999 (GVBl. I S. 242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Februar 2004 (GVBl. I S. 7) bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Allgemeines

- 1 – Geltungsbereich
- 2 – Ziel der Qualifizierung

Abschnitt 2 Pädagogischer Grundkurs

- 3 – Inhalt, Dauer und Durchführung
- 4 – Antragstellung

Abschnitt 3 Berufsbegleitender Vorbereitungsdienst

- 5 – Teilnahmevoraussetzungen
- 6 – Antragstellung
- 7 – Zulassungsverfahren
- 8 – Teilnahme am Vorbereitungsdienst
- 9 – Beurteilungen
- 10 – Zweite Staatsprüfung
- 11 – Wiederholung der Zweiten Staatsprüfung

Abschnitt 4 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- 12 – Übergangsbestimmungen
- 13 – In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Abschnitt 1 Allgemeines

1 – Geltungsbereich

Diese Verwaltungsvorschriften gelten für Lehrkräfte ohne Lehrbefähigung, die zur Deckung des Unterrichtsbedarfs in den Schuldienst des Landes Brandenburg eingestellt werden und deren dauerhafte Beschäftigung beabsichtigt ist und die über eine abgeschlossene Ausbildung an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen verfügen, die einen Einsatz in mindestens zwei Unterrichtsfächern gestattet.

2 – Ziel der Qualifizierung

Um den Anforderungen des Schuldienstes gewachsen zu sein, erhalten Lehrkräfte gemäß Nummer 1 die Möglichkeit der Teilnahme am pädagogischen Grundkurs. Mit der Teilnahme am berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst und dem Bestehen der Zweiten Staatsprüfung wird die Lehramtsbefähigung für ein Lehramt nach dem Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetz erworben.

Abschnitt 2

Pädagogischer Grundkurs

3 – Inhalt, Dauer und Durchführung

(1) Auf der Grundlage eines Kerncurriculums mit ausgewiesenen Standards und Kompetenzen werden insbesondere die Inhalte der Module

- a) Erziehung und Bildung,
- b) Entwicklung und Lernen,
- c) Ausbildung und Recht sowie
- d) Lehren und Lernen

vermittelt und durch ein offenes didaktisch-methodisches Seminarkonzept ergänzt.

(2) Der pädagogische Grundkurs umfasst 200 Unterrichtsstunden, die in der Regel in Wochen- und Wochenendseminaren absolviert werden. Hierfür werden nach Möglichkeit unterrichtsfreie Zeiten genutzt. Zwischen den Unterrichtsveranstaltungen, für die Präsenzpflcht besteht, werden Aufgaben für das Selbststudium erteilt.

(3) Die Leiterinnen oder Leiter des pädagogischen Grundkurses führen mindestens zwei Unterrichtshospitationen, davon eine als Gruppenhospitation, bei jeder Kursteilnehmerin und jedem Kursteilnehmer durch, informieren sich über den Stand der Unterrichtsbefähigung und beraten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

(4) Der pädagogische Grundkurs wird in der Regel für Lehrkräfte der Staatlichen Schulämter Brandenburg an der Havel, Perleberg und Eberswalde durch das Staatliche Studienseminar Potsdam und für Lehrkräfte der Staatlichen Schulämter Frankfurt (Oder), Wunsdorf und Cottbus durch das Staatliche Studienseminar Cottbus durchgeführt. Die Seminare finden in der Regel im Landesinstitut für Schule und Medien (LISUM) statt.

(5) Am Ende der Qualifizierungsmaßnahme steht eine Prüfung in Form eines Kolloquiums von 30 Minuten je Prüfling. Es kann als Gruppenprüfung mit bis zu drei Prüflingen durchgeführt werden. Die Dauer der Prüfung ist entsprechend zu verlängern. Der thematische Rahmen des Kolloquiums ist zwischen Prüfling und Kursleiterin oder Kursleiter abzustimmen und ist auf zentrale Bereiche des Lehrerhandelns ausgerichtet.

(6) Bei Nichtbestehen kann das Kolloquium einmal wiederholt werden. Ort und Zeitpunkt der Wiederholung erfolgt in Absprache zwischen dem Prüfling und dem zuständigen staatlichen Studienseminar.

(7) Der erfolgreiche Abschluss des pädagogischen Grundkurses wird durch eine nachgewiesene Präsenzzeit im Umfang von mindestens 160 Stunden sowie das Bestehen des Kolloquiums erreicht. Der erfolgreiche Abschluss wird bescheinigt.

4 – Antragstellung

(1) Die Teilnahme am pädagogischen Grundkurs erfolgt auf Antrag. Dem Antrag sind

- a) ein lückenloser tabellarischer Lebenslauf und
- b) Zeugnisse, insbesondere das Zeugnis über eine abgeschlossene Hochschulausbildung, und sonstige Nachweise über erreichte Qualifikationen

beizufügen.

(2) Der Antrag auf Teilnahme am pädagogischen Grundkurs ist über die Schulleiterin oder den Schulleiter und das zuständige staatliche Schulamt an das Landesprüfungsamt zu richten.

(3) Das staatliche Schulamt prüft die Vollständigkeit der Unterlagen, nimmt zu dem Antrag Stellung und leitet die Antragsunterlagen und seine Stellungnahme an das Landesprüfungsamt weiter.

(4) Das Landesprüfungsamt entscheidet unter Berücksichtigung der Stellungnahme des staatlichen Schulamtes über die Teilnahme und nimmt die Zuordnung zum staatlichen Studienseminar vor.

(5) Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten können auch Lehrkräfte, die die Voraussetzungen gemäß Nummer 1 nicht erfüllen, am pädagogischen Grundkurs teilnehmen. Das Landesprüfungsamt informiert die staatlichen Schulämter über die freien Kapazitäten. Die Absätze 1 bis 4 gelten für diese Lehrkräfte entsprechend.

Abschnitt 3

Berufsbegleitender Vorbereitungsdienst

5 – Teilnahmevoraussetzungen

(1) Für die Teilnahme am berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst gelten die Bestimmungen der Ordnung für den Vorbereitungsdienst (OVP) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend mit nachstehenden Maßgaben.

(2) Lehrkräfte gemäß Nummer 1 können ohne Einstellung in den Vorbereitungsdienst am Vorbereitungsdienst mit dem Ziel teilnehmen, die Zweite Staatsprüfung abzulegen, wenn

- a) bei Beginn des Vorbereitungsdienstes das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet ist,
- b) eine mindestens einjährige Unterrichtspraxis im Schuldienst des Landes Brandenburg nachgewiesen wird,
- c) der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des pädagogischen Grundkurses gemäß Abschnitt 2 vorliegt,
- d) die Prognose über die dauerhafte Beschäftigung nach erfolgreichem Abschluss des Vorbereitungsdienstes vorliegt und

- e) das staatliche Schulamt die Eignung für die Teilnahme am Vorbereitungsdienst feststellt.

Der Nachweis gemäß Buchstabe c kann auch durch den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer anderen gleichwertigen Fortbildung ersetzt werden. Die Entscheidung trifft das Landesprüfungsamt.

(3) Die Teilnahme am Vorbereitungsdienst erfolgt berufsbegleitend. Für den Zeitraum der Teilnahme am Vorbereitungsdienst muss eine Verwendung an Schulen erfolgen, die einen Unterrichtseinsatz in den beiden Prüfungsfächern gewährleistet und die hinsichtlich des Bildungsganges und der Schulstufe dem angestrebten Lehramt gemäß § 2 des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes entspricht.

(4) Ein Anspruch auf die Teilnahme am Vorbereitungsdienst oder auf die Teilnahme zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Studienseminarstandort besteht nicht.

6 – Antragstellung

(1) Die Zulassung zur Teilnahme am Vorbereitungsdienst erfolgt auf schriftlichen Antrag. Der Antrag enthält:

- a) die Erklärung, auf welche Fächer, Lernbereiche oder Fachrichtungen sich der Vorbereitungsdienst erstrecken soll,
- b) die Angabe, an welchem Studienseminarstandort die Ausbildung gewünscht wird,
- c) gegebenenfalls die Anzahl bereits gestellter Anträge,
- d) gegebenenfalls die Darstellung außergewöhnlicher Härten,
- e) die Angabe, ob und gegebenenfalls wann eine Meldung zur Zweiten Staatsprüfung in einem anderen Bundesland erfolgt ist und
- f) die Angabe, ob bisher im Land Brandenburg oder in einem anderen Bundesland der Vorbereitungsdienst begonnen wurde oder eine Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt erfolglos abgelegt worden ist.

(2) Dem Antrag sind

- a) ein lückenloser tabellarischer Lebenslauf,
- b) Zeugnisse über abgeschlossene Hochschulausbildungen,
- c) der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Pädagogischen Grundkurses gemäß Abschnitt 2 oder einer gleichwertigen Fortbildung gemäß Nummer 5 Abs. 2 Satz 2 und
- d) Nachweise einer außergewöhnlichen Härte

beizufügen. Die Nachweise gemäß Buchstabe b und d müssen in beglaubigter Kopie beigelegt werden.

7 – Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Teilnahme am Vorbereitungsdienst ist über die Schulleiterin oder den Schulleiter und das staatliche Schulamt an das Landesprüfungsamt zu richten, welches über den Antrag entscheidet.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter fertigt eine dienstliche Beurteilung, die mit dem Antrag dem staatlichen Schulamt

zugeleitet wird. Das staatliche Schulamt prüft die Vollständigkeit des Antrages und

- a) bestätigt, ob die Einstellung der Lehrkraft zur Deckung des Unterrichtsbedarfs erfolgte und die individuelle Beschäftigungsprognose die Teilnahme am Vorbereitungsdienst als gerechtfertigt erscheinen lässt,
- b) stellt fest, ob während des Vorbereitungsdienstes der Einsatz der Lehrkraft gemäß Nummer Abs. 3 gewährleistet werden kann und
- c) nimmt zur Eignung der Lehrkraft für die Teilnahme am berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst Stellung.

Die Eignungsfeststellung gemäß Buchstabe c erfolgt unter Berücksichtigung der von der Schulleiterin oder dem Schulleiter gefertigten dienstlichen Beurteilung. Die Antragsunterlagen sind mit der Stellungnahme zu den Buchstaben a bis c an das Landesprüfungsamt weiter zu leiten.

(3) Das Landesprüfungsamt prüft, ob die Voraussetzungen gemäß Nummer 1 vorliegen. Dabei berücksichtigt es die Stellungnahme des staatlichen Schulamtes, die vorhandenen freien Kapazitäten in den Studienseminaren und nach Möglichkeit den gewünschten Studienseminarstandort.

(4) Das Landesprüfungsamt erteilt gegenüber der antragstellenden Lehrkraft einen Bescheid über die Zulassung oder Nichtzulassung zur Teilnahme am Vorbereitungsdienst. Die Zulassung zur Teilnahme enthält die Festlegung, für welches Lehramt und in welchem Studienseminar die Ausbildung erfolgt. Die Zulassung gilt nur für den vorgesehenen Ausbildungsbeginn.

(5) Sind Zulassungen wegen begrenzter Kapazitäten nicht möglich, berücksichtigt das Landesprüfungsamt zunächst die Anträge, zu denen eine außergewöhnliche Härte nachgewiesen wird.

8 – Teilnahme am Vorbereitungsdienst

(1) Die Lehrkraft ist verpflichtet, an den Hauptseminaren und Fachseminaren teilzunehmen. Die Schulleitung der Beschäftigungsschule fördert die Ausbildung der Lehrkraft unter Berücksichtigung der schulischen Möglichkeiten, insbesondere durch schulorganisatorische Maßnahmen, die der Lehrkraft eine Teilnahme an den Seminarveranstaltungen gestatten. Vom staatlichen Studienseminar ist ein Nachweis über die Anwesenheit zu führen.

(2) Im Rahmen der Ausbildungsaufgaben gestaltet die Lehrkraft ihre Ausbildung, insbesondere ihre schulpraktische Qualifizierung, eigenverantwortlich. Der Ausbildungsunterricht wird ersetzt durch die vertraglichen Unterrichtsverpflichtungen der Lehrkraft. Die Lehrkraft hat das Recht auf Beratung hinsichtlich ihrer Unterrichtstätigkeit durch die zuständigen Ausbilderinnen oder Ausbilder des staatlichen Studienseminars sowie auf Teilnahme an Gruppenhospitationen. Die Leiterinnen und Leiter der Haupt- und Fachseminare hospitieren im Unterricht und gewähren Unterstützung durch Anleitung und Beratung.

(3) Die Teilnahme an Pädagogischen Wochen, Projekten oder fächerverbindenden und fachübergreifenden Seminaren der

staatlichen Studienseminare ist durch die Schulleiterin oder den Schulleiter zu ermöglichen. Der Umfang der dienstlichen Unterrichtsverpflichtungen bleibt davon unberührt.

(4) Die Anrechnung von Unterrichtszeiten auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes gemäß § 14 Abs. 3 der OVP ist nicht möglich.

9 – Beurteilungen

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter der Beschäftigungsschule beurteilt die Lehrkraft bezogen auf das jeweilige Fach schriftlich zum Ende des ersten Ausbildungsjahres und vier Monate vor dem Abschluss der Ausbildung hinsichtlich des erreichten Qualifizierungsstandes, insbesondere, ob die Lehrkraft in der Lage ist,

- a) den zu erteilenden Unterricht fachwissenschaftlich, didaktisch und methodisch zu planen, durchzuführen und zu reflektieren und dabei fachübergreifende und fächerverbindende Aspekte zu berücksichtigen,
- b) dem Erziehungsauftrag der Schule entsprechend, Schülerinnen und Schüler in der Entwicklung ihrer Persönlichkeit und ihrer sozialen Kompetenz zu beraten, zu begleiten, zu unterstützen und zu beurteilen,
- c) sich mit den an der Erziehung und Bildung Beteiligten über die Gestaltung und Weiterentwicklung der schulischen Arbeit zu verständigen und
- d) die gesamte Tätigkeit im beruflichen Handlungsfeld selbstständig, eigenverantwortlich und selbstkritisch zu planen, durchzuführen und zu evaluieren.

(2) Die Beurteilung schließt für jedes Fach mit einer Note ab. Die Schulleiterin oder der Schulleiter leitet die Beurteilung über die Leiterin oder den Leiter des staatlichen Studienseminars an das Landesprüfungsamt weiter.

(3) Die Hauptseminarleiterin oder der Hauptseminarleiter beurteilt die Lehrkraft abschließend mit einer Note und legt die zusammenfassende Note der Beurteilungen bis spätestens drei Monate vor dem Abschluss der Ausbildung als arithmetisches Mittel aus der eigenen Note, den Noten der Beurteilungen der Schule und der Noten der abschließenden Beurteilungen durch die jeweilige Fachseminarleiterin oder den jeweiligen Fachseminarleiter fest. Jede der Beurteilungen ist der Lehrkraft unverzüglich über die das Studienseminar leitende Person auszuhändigen.

10 – Zweite Staatsprüfung

(1) Zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse für die Unterrichtsproben und für die mündliche Prüfung wird in der Regel die zuständige Schulrätin oder der zuständige Schulrat des staatlichen Schulamtes berufen. Dem jeweiligen Prüfungsausschuss für die Unterrichtsproben gehört an Stelle der Ausbildungslehrkraft für das jeweilige Fach die Schulleiterin oder der Schulleiter an.

(2) Die mündliche Prüfung wird in der Form einer Einzelprüfung durchgeführt und soll 40 Minuten nicht überschreiten.

11 – Wiederholung der Zweiten Staatsprüfung

(1) Wer die Zweite Staatsprüfung nicht bestanden hat, kann sie auf Antrag frühestens nach sechs Monaten und höchstens im Zeitraum von einem Jahr einmal wiederholen.

(2) Auf Antrag der Lehrkraft kann die Zulassung zur Teilnahme am Vorbereitungsdienst um mindestens sechs und höchstens zwölf Monate verlängert werden. Eine Teilnahmepflicht gemäß Nummer 5 Abs. 1 besteht für den Zeitraum der Verlängerung nicht.

Abschnitt 4

Übergangs- und Schlussbestimmungen

12 – Übergangsbestimmungen

(1) Lehrkräfte, deren Teilnahme am berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst vor dem In-Kraft-Treten dieser Verwaltungsvorschriften begonnen hat, beenden diesen nach den bisher geltenden Bestimmungen.

(2) Im Jahre 2005 dürfen abweichend von Nummer 5 Abs. 2 Buchstabe c Bewerberinnen und Bewerber auch zur Teilnahme am berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst zugelassen werden, die nicht die Möglichkeit hatten, den pädagogischen Grundkurs gemäß Abschnitt 2 rechtzeitig vor Beginn des Vorbereitungsdienstes erfolgreich abzuschließen. In diesen Fällen ist der pädagogische Grundkurs vor dem Abschluss des Vorbereitungsdienstes abzuschließen.

(3) Antragstellerinnen und Antragsteller, die bis zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verwaltungsvorschriften einen Antrag auf Teilnahme am berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst gestellt haben, dürfen abweichend von Nummer 5 Abs. 2 Buchstabe a im Jahre 2005 für die Teilnahme am berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst zugelassen werden, sofern sie bei Beginn der Teilnahme am berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst noch nicht das 51. Lebensjahr vollendet haben.“

13 – In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. Mai 2005 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 30. April 2009 außer Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verwaltungsvorschriften treten die Verwaltungsvorschriften zur berufsbegleitenden Teil-

nahme am Vorbereitungsdienst (VV-berufsbegleitender Vorbereitungsdienst-VV-bbgVor) vom 5. Oktober 2000 (ABl. MBlS S. 380) außer Kraft.

Potsdam, den 25. April 2005

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Holger Rupprecht

Rundschreiben 8/05

Vom 2. Mai 2005
Gz.: 32.05 - Tel.: 8 66-38 77

Zeiträume und Termine für die Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10 im Schuljahr 2005/2006

Anlage

1. Für die Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10 im Schuljahr 2005/2006 gelten die als Anlage beigefügten Zeiträume und Termine.
2. Für die Festlegung des schulischen Zeitplanes gemäß § 28 Satz 3 der Sekundarstufe I-Verordnung vom 21. Januar 2005 gilt:
 - 2.1 Unterrichtsausfall soll vermieden werden. Gegebenenfalls sind für Prüfungen Sonnabende in Betracht zu ziehen.
 - 2.2 Zwischen zwei Prüfungen liegt für eine Schülerin oder einen Schüler in der Regel mindestens ein freier Tag.
 - 2.3 Die Beantragung von freiwilligen Zusatzprüfungen erfolgt frühestens einen Tag nach der Bekanntgabe der Ergebnisse gemäß § 43 Abs. 4 Sekundarstufe I-Verordnung.
 - 2.4 Die freiwilligen Zusatzprüfungen dürfen frühestens am zweiten Tag nach der Beantragung der Prüfungen stattfinden.
3. Dieses Rundschreiben tritt am 1. August 2005 in Kraft und am 31. August 2006 außer Kraft.

Anlage**Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10 im Schuljahr 2005/2006
Zeiträume und Termine**

Termin/Zeitraum	Vorgang	Bezug zur Sek I-V
bis 26. September 2005	konstituierende Sitzung des Prüfungsausschusses	§ 33
19. Mai 2006	schriftliche Prüfung Deutsch	§ 27 Abs. 1 Nr. 1
22. Mai 2006	schriftliche Prüfung Mathematik	§ 27 Abs. 1 Nr. 2
9. Juni 2006	– letzter Unterrichtstag für die Jahrgangsstufe 10 – Bekanntgabe der Jahresnoten – Bekanntgabe der Ergebnisse der Prüfungen in Deutsch und Mathematik – Bekanntgabe der Abschlussnoten, in Gesamtschulen der Abschlussnoten und der Abschlusspunktzahlen, in Deutsch und Mathematik	§ 43 Abs. 3
12. Juni 2006 bis 30. Juni 2006	Zeitraum für die – mündlichen Prüfungen, einschließlich Gruppenprüfungen – Beantragung von freiwilligen Zusatzprüfungen in Deutsch und Mathematik und in anderen Fächern – freiwilligen Zusatzprüfungen	§ 27 Abs. 1 Nr. 3 und 4 § 27 Abs. 2, § 43 Abs. 4 § 27 Abs. 2

Rundschreiben 9/05

Vom 25. Mai 2005
Gz.: 33.1 - Tel.: 8 66-38 31

Zeugnisse für den Bildungsgang der Berufsfachschule zum Erwerb des Berufsabschlusses als Kosmetikerin oder Kosmetiker nach dem Berufsbildungsgesetz (KosBFSV)

Im Vorgriff auf die entsprechende Änderung der Verwaltungsvorschriften über schulische Zeugnisse (VV-Zeugnisse) zuletzt geändert am 25. November 2003 sind die in der Anlage zu die-

sem Schreiben enthaltenen Zeugnisse für die Schülerinnen und Schüler in diesem Bildungsgang zu verwenden. Die Festlegungen der VV-Zeugnisse vom 1. Dezember 1997, zuletzt geändert am 25.11.2003 gelten auch für diese Zeugnisse.

In-Kraft-Treten

Dieses Rundschreiben tritt einen Tag nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport in Kraft.

Vorname Name

Berufsübergreifender Bereich

Lernbereich Sprache	<input type="checkbox"/>	Wirtschafts- und Sozialkunde	<input type="checkbox"/>
Deutsch	<input type="checkbox"/>	Sport	<input type="checkbox"/>
_____	<input type="checkbox"/>	_____	<input type="checkbox"/>
Fremdsprache			

Wahlpflichtbereich

_____	<input type="checkbox"/>	_____	<input type="checkbox"/>
_____	<input type="checkbox"/>	_____	<input type="checkbox"/>

Berufspraktischer Bereich

_____	<input type="checkbox"/>

Bemerkungen

Vorname Name

Ort, Datum

Siegel

Klassenlehrerin/Klassenlehrer

Schulleiterin/Schulleiter

Vorname Name

Berufsübergreifender Bereich

Lernbereich Sprache	<input type="checkbox"/>	Wirtschafts- und Sozialkunde	<input type="checkbox"/>
Deutsch	<input type="checkbox"/>	Sport	<input type="checkbox"/>
_____	<input type="checkbox"/>	_____	<input type="checkbox"/>
Fremdsprache			

Wahlpflichtbereich

_____	<input type="checkbox"/>	_____	<input type="checkbox"/>
_____	<input type="checkbox"/>	_____	<input type="checkbox"/>

Berufspraktischer Bereich

_____	<input type="checkbox"/>

Bemerkungen

Versäumnisse

Einzelstunden davon unentschuldigt

Vorname Name

Ort, Datum

Klassenlehrerin/Klassenlehrer

Abteilungsleiterin/Abteilungsleiter

Kenntnisnahme der Eltern _____

Vorname Name

Berufsübergreifender Bereich

Lernbereich Sprache	<input type="checkbox"/>	Wirtschafts- und Sozialkunde	<input type="checkbox"/>
Deutsch	<input type="checkbox"/>	Sport	<input type="checkbox"/>
_____	<input type="checkbox"/>	_____	<input type="checkbox"/>
Fremdsprache			

Wahlpflichtbereich

_____	<input type="checkbox"/>	_____	<input type="checkbox"/>
_____	<input type="checkbox"/>	_____	<input type="checkbox"/>

Berufspraktischer Bereich

_____	<input type="checkbox"/>

Bemerkungen

**Entscheidung zur Versetzung/
Prüfungszulassung**

Versäumnisse

Einzelstunden davon unentschuldigt

Vorname Name

Ort, Datum

Klassenlehrerin/Klassenlehrer

Abteilungsleiterin/Abteilungsleiter

Kenntnisnahme der Eltern _____

Vorname Name

Berufsübergreifender Bereich

Lernbereich Sprache	<input type="checkbox"/>	Wirtschafts- und Sozialkunde	<input type="checkbox"/>
Deutsch	<input type="checkbox"/>	Sport	<input type="checkbox"/>
_____	<input type="checkbox"/>	_____	<input type="checkbox"/>
Fremdsprache			

Wahlpflichtbereich

_____	<input type="checkbox"/>	_____	<input type="checkbox"/>
_____	<input type="checkbox"/>	_____	<input type="checkbox"/>

Berufspraktischer Bereich

_____	<input type="checkbox"/>

Bemerkungen

Ort, Datum

Siegel

Klassenlehrerin/Klassenlehrer

Schulleiterin/Schulleiter

II. Nichtamtlicher Teil

Mitteilung über die Anerkennung von Einrichtungen der Weiterbildung, Landesorganisationen und Heimbildungsstätten gemäß §§ 7, 8 und 9 des Gesetzes zur Regelung und Förderung der Weiterbildung (Brandenburgisches Weiterbildungsgesetz – BbgWBG)

Die Anerkennung der folgenden Einrichtung wurde mit Wirkung zum 01.01.2005 widerrufen:

Arbeitsstelle für Evangelische Erwachsenenbildung Potsdam
c/o Diakonisches Werk Potsdam
Mauerstraße 2
14469 Potsdam

Fit für den Start in den Beruf Bundesweite Schulaktion „Ich will was werden“ von Bundeswirtschaftsministerium und Zeitbild Verlag startet

Berlin, 25. Mai 2005. Welcher Beruf passt zu mir und bietet Perspektiven? Wie bewerbe ich mich erfolgreich um einen Ausbildungsplatz? Diese und andere Fragen beantwortet die bundesweite Schulaktion „Ich will was werden“ mit der das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und der Zeitbild Verlag Jugendliche in ganz Deutschland für die Suche nach einem Ausbildungs- oder Arbeitsplatz fit machen.

Ab sofort können Schulen kosten- und spesenfrei ein umfangreiches Unterrichtspaket – bestehend aus Lehrermaterialien (Kopiervorlagen und Folien) und Magazinen für Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren – beziehen. Die Materialien vermitteln in kompakter Form alle wichtigen Informationen zur Berufsorientierung, Tipps zur Bewerbung sowie wirtschaftliche Grundkenntnisse.

Begleitet wird die Aktion von einem großen Jugendwettbewerb. Dieser prämiert Ideen und Konzepte, die Jugendliche in Ausbildung und Beruf bringen und sie auf die Anforderungen der Wirtschaft vorbereiten. Preise in Höhe von insgesamt 50.000 Euro werden auf dem Abschlussevennt auf der Hannover Messe übergeben.

Weitere Informationen finden Sie auf www.ich-will-was-werden.de.

Die Schulmaterialien können ab sofort kostenlos bestellt werden beim
Zeitbild Verlag
Kaiserdamm 20
14057 Berlin
Tel. 030 - 32 00 19 - 0
Fax. 030 - 32 00 19 - 11
E-Mail: Bestellung@zeitbild.de.

Stellenausschreibung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

Im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg ist zum 01.01.2006 die Stelle

der Abteilungsleiterin/des Abteilungsleiters der Abteilung „Schulaufsicht, Qualitätsentwicklung, Weiterbildung“

zu besetzen. Bewerbungen von Frauen sind dabei besonders erwünscht.

Aufgaben:

Leitung der Abteilung insbesondere mit folgenden Fachaufgaben/Arbeitsbereichen:

- Staatliche Schulaufsicht (oberste Schulaufsichtsbehörde),
- Schul-, Personal- und Qualitätsentwicklung, Schulforschung, pädagogische Schulentwicklung,
- Qualifizierung der Schulaufsicht, Multimedia, Lernmittel, Schülerwettbewerbe, Gedenkstättenpädagogik,
- Fachaufsicht über das Landesinstitut für Schule und Medien Brandenburg,
- Vertretung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport in der Kultusministerkonferenz (Schulausschuss),
- länderübergreifende/internationale Kooperation,
- Weiterbildung.

Anforderungen

- Befähigung für die Laufbahn des Schulaufsichtsdienstes oder des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes sowie Erfüllung der weiteren beamten- und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen (Beamte) bzw. einschlägige abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung oder gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen (Angestellte),
- mehrjährige Führungs- und Berufserfahrung insbesondere in der Schulaufsicht und der Schulaufsichtsorganisation oder eines vergleichbar geeigneten Aufgabenbereiches,
- sehr gute Kenntnisse der einschlägigen gesetzlichen Regelungen und der sonstigen Rahmenbedingungen in der schulischen und außerschulischen Bildungsverwaltung,
- langjährige Erfahrungen in der Begleitung von Reformprozessen sowie im Umgang mit verwaltungsinternen, politischen und schulischen Gremien,
- breit gefächertes Hintergrundwissen in allen bildungspolitischen Fragen,
- Fremdsprachenkenntnisse erwünscht.

Darüber hinaus werden von der Bewerberin/dem Bewerber Kommunikationsfähigkeit, Verhandlungsgeschick, Durchsetzungsvermögen, Entscheidungsfreudigkeit, Konflikt-, Kritik-, Team- und Motivationsfähigkeit sowie die Fähigkeit zu zielgerichteter und kooperativer Führung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erwartet. Vorausgesetzt werden ferner die ausgeprägte Fähigkeit zu analytischem und konzeptionellem Denken, ein hohes Maß an Eigeninitiative, überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft und Belastbarkeit sowie die Fähigkeit zu ziel- und ergebnisorientiertem Handeln.

Bewertung der Stelle:

Die Stelle ist nach BesGr. B 5 Bundesbesoldungsordnung (ggf. nach Maßgabe der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung) bewertet; Angestellte können eine außertarifliche Vergütung in Höhe der Dienstbezüge der BesGr. B 5 BBesO erhalten.

Das Amt der Leiterin/des Leiters einer Abteilung in einer obersten Landesbehörde des Landes Brandenburg wird gemäß § 148 a Landesbeamtengesetz zunächst im Beamtenverhältnis auf Zeit (zwei Amtszeiten von jeweils fünf Jahren Dauer) übertragen. Danach soll es auf Dauer im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen werden. Bei Angestellten wird entsprechend verfahren.

Schwer behinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 SGB IX werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Weitere Einzelheiten zu den inhaltlichen Aufgabenstellungen sind unter

<http://www.http://www.mbjs.brandenburg.de/sixcms/detail.php/lbm1.c.231598.de>

abrufbar.

Bewerbungen sind mit den üblichen Bewerbungsunterlagen und gegebenenfalls einer Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakten innerhalb von drei Wochen nach Veröffentlichung zu richten an das

**Ministerium für Bildung, Jugend
und Sport des Landes Brandenburg
Referat 13
Steinstraße 104 - 106**

14480 Potsdam.

Stellenausschreibungen für den Auslandsschuldienst

Die Deutsche Gesellschaft für technische Zusammenarbeit (GTZ) schreibt folgende Stelle aus:

Beraterin für Lehrertraining in Qatar (Katar), Doha

The Project

In Katar führt das Supreme Education Council (SEC), neben dem Bildungsministerium die oberste Bildungsbehörde des Landes, derzeit eine umfassende Bildungsreform durch. Bei der Reform geht es darum, Schulen aus bisher öffentlicher Trägerschaft in eine private Trägerschaft zu überführen. Private Träger, sog. Betreiber (operators) sind Gruppen von bis zu 3 Personen, meist ehemalige Schulleiter, die nach einem positiven Bewerbungsprozess mit dem Betrieb der Schule beauftragt werden. Die notwendigen Budgets werden, gemessen an der Schülerzahl, den Betreibern aus öffentlichen Mitteln eigenverantwort-

lich zur Verfügung gestellt. Ab September 2005 sollen diverse zusätzliche Schulen als ‚Independent Schools‘ geführt werden und durch verbesserte Ausbildungsleistungen dazu beitragen, erfolgreiche Absolventen hervorzubringen.

Die GTZ ist beauftragt, die konzeptionelle Beratung von zwei bereits existierenden ‚Primary Girls Schools‘ zu übernehmen. Hierfür suchen die GTZ zur Ergänzung des Teams von bisher 6 Expertinnen kurzfristig ab 1. Juli für die Dauer von ca. 12 Monaten 2 weibliche Beratungsfachkräfte auf den Gebieten der Curriculumimplementierung, Unterrichtsplanung, Unterrichtsmethodik und -didaktik und Lehrerfortbildung im Bereich Mathematik bzw. Naturwissenschaften (Klasse 1 – 6).

Your Tasks

Beratung der katarischen Schulbetreiber, der Leitungsebene, des Verwaltungspersonals und der weiblichen Lehrerschaft von jeweils einer Mädchenschule mit ca. 600 Schülerinnen der Klassen 1 – 6 auf den Gebieten der Lehrerfortbildung in Mathematik und/oder in Naturwissenschaften; ferner Unterrichtsplanung- und Umsetzung der Curriculumumsetzung (engl. Modell), Vermittlung moderner Unterrichtsmethoden und Didaktik.

Your Qualifications

Sie haben möglichst mehrjährige Erfahrung als Lehrerin an einer Schule (vorzugsweise in der Grundschule). Ihr fachlicher Hintergrund liegt in den Fächern Mathematik und/oder Naturwissenschaften. Erfahrungen in der Erwachsenenbildung (z. B. Volkshochschule) sind von Vorteil. Sie haben ggf. als Ausbilderin an Lehrerseminaren bzw. in der Lehrerfortbildung gearbeitet.

Die Einbeziehung des schulischen Umfelds (Eltern, Vereine etc.) ist ein weiterer, wichtiger Bestandteil Ihrer Arbeit. Möglicherweise konnten Sie Ihre Kenntnisse und Erfahrungen bereits mit vergleichbaren Aufgaben im außereuropäischen Ausland, evtl. sogar in einem arabischen Land, unter Beweis stellen. Sie bringen die erforderliche interkulturelle Kompetenz mit. Ihre Kreativität, Sensibilität und Seriosität sowie Ihre Durchsetzungsfähigkeit machen Sie zu einer verlässlichen Beraterin, die auch selbst Dinge in die Hand nimmt, ohne die Partner aus den Augen zu verlieren. Ihre Englischkenntnisse sind sicher in Wort und Schrift, Arabischkenntnisse wären ebenfalls von Vorteil.

Duration

zunächst von
spätestens 1. Juli 2005 – 31. Juni 2006

Vergütung

4000 Euro brutto (zzgl. Flüge, Aus- und Einreisepauschale, Urlaubspauschale, Ausrüstungspauschale)

Notes

Aufgrund der Tatsache, dass es sich um Mädchenschulen handelt, kommen nur Bewerberinnen in Betracht.

Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Bode
Tel. +49-(0)61 96-79-21 38 zur Verfügung
volker.bode@gtz.de

Die folgende Stelle für eine Schulleiterin oder einen Schulleiter ist zu besetzen:

Deutsche Schule Las Palmas de Gran Canaria, Spanien

Besetzungsdatum: 01.09.2006
Bewerbungsende: 16.09.2005

Integrierte Begegnungsschule mit bikulturellem Schulziel
Klassenstufen: 1 – 12
Schülerzahl: 396
Deutsche Allgemeine Hochschulreife
Abschlüsse der Sekundarstufe I
Sekundarschulabschluss des Landes

Voraussetzungen:

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II, Bes.Gr. A 15/
A 16 oder Verg. Gr. I a/I BAT- O,

Gute Spanischkenntnisse sind erforderlich. Erfahrungen im
Auslandsschuldienst und in der Schulentwicklung sind erwünscht.
Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen
Einrichtungen im Gastland wird erwartet.

Bewerbung:

Fragebögen für die Bewerbung stehen im Internet unter
www.auslandsschulwesen.de zur Verfügung.

Die Bewerbung ist möglichst umgehend zweifach **auf dem Dienstweg** über Ihre Schulleitung, Ihr staatliches Schulamt, das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Frau Dr. Jutta Thiemann, zuständiges Mitglied im Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) an das Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – VI R I, 50728 Köln, zu richten.

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Fragebogens und eines Lebenslaufs an das Bundesverwaltungsamt (BVA) – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) – (als Vorabinformation) und einer weiteren Kopie an Frau Dr. Jutta Thiemann, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Steinstraße 104 – 106, 14480 Potsdam, wird gebeten.

Bewerberinnen/Bewerber müssen die in der Ausschreibung angegebene Besoldungs-/Vergütungsgruppe innehaben. Soweit Bewerberinnen/Bewerber diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die ausgeschriebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Vergütungsgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiterin/Schulleiter im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Sofern sich Bewerberinnen/Bewerber höherer Besoldungsgruppen auf eine Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Vermittlung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis der Bewerberin/des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle ausgeschriebenen (niedrigeren) Besoldungsgruppe erforderlich.

Drittbewerber werden nicht berücksichtigt